

Vorsorgevollmacht und Personensorge

Am 1. Juli 2007 tritt das Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006, BGBl I 92/07) in Kraft. Die Bestimmungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes wurden in das 4. Hauptstück des ABGB eingearbeitet.

In Österreich sind derzeit für rund 50.000 Personen Sachwalter bestellt. Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Zahl der Sachwalterschaften zu reduzieren. Das soll durch Schaffung von Alternativen zur Sachwalterbestellung, wie die Bestellung nächster Angehöriger zu gesetzlichen Vertretern und das Rechtsinstrument der Vorsorgevollmacht erreicht werden, das zwar schon vorher bestand, aber nunmehr erstmals einheitlich geregelt wurde. Im Sachwalterrechtsänderungsgesetz wurde auch eine stärkere Betonung der „Personensorge“ normiert. Ferner soll eine Entlastung der Gerichte durch die Bestellung von Vereinen zu Sachwaltern erfolgen. Außerdem soll die ansteigende Überforderung der Sachwalter beseitigt werden, die zu Betreuungsmängeln und Finanzierungsengpässen führte.

Ein Sachwalter ist dann zu bestellen, wenn eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Das Gericht hat entweder auf Antrag dieser Person oder von Amts wegen einen Sachwalter zu bestellen. Unzulässig ist die Bestellung eines Sachwalters, wenn die Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, insbesondere in der Familie oder in Pflegeeinrichtungen oder im Rahmen so-

zialer oder psychosozialer Dienste in erforderlichem Ausmaß besorgt werden können. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, wenn durch eine Vollmacht, nämlich insbesondere eine Vorsorgevollmacht oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorgesorgt ist.

Ein Sachwalter kann mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, mit der Besorgung bestimmter Kreise von Angelegenheiten oder mit sämtlichen Angelegenheiten der behinderten Person beauftragt werden.

Als Sachwalter sind vom Gericht geeignete nahestehende Personen, wie Verwandte, Freunde und gute Bekannte zu bestellen. Sollte eine geeignete nahestehende Person nicht verfügbar sein, ist ein geeigneter Verein mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen – vor allem dann, wenn zusätzliche Anforderungen mit der Sach-

walterschaft verbunden sind.

Zu Sachwaltern können auch Rechtsanwälte und Notare bestellt werden. Diese können maximal je 25 Sachwalterschaften übernehmen, andere Personen – ausgenommen ein geeigneter Verein – dürfen nicht mehr als fünf Sachwalterschaften übernehmen, bzw. jene Zahl, die ein Sachwalter bei pflichtgemäßer Erledigung bewältigen kann. Ein Rechtsanwalt oder Notar kann die Übernahme einer Sachwalterschaft ablehnen, wenn ihm dies unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf Sachwalterschaften vermutet.

Generell hat das den Sachwalter bestellende Gericht bei der Bestellung auf die Bedürfnisse der behinderten Person Rücksicht zu nehmen. Ferner darf der Sachwalter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis

oder einer Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die behinderte Person aufhält oder von der sie betreut wird. Die Wünsche des Behinderten, insbesondere solche, die er vor Verlust der Geschäftsfähigkeit geäußert hat (Sachwalterverfügungen), sind bei der Bestellung zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen.

Ebenso sind Anregungen nahestehender Personen bei Vereinbarkeit mit dem Wohl des Behinderten zu berücksichtigen.

Sachwalterverfügungen

sind vom Gericht prinzipiell zu berücksichtigen. Sie sind formgebundene schriftliche Verfügungen, die entweder eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben, fremdhändig geschrieben und gemeinsam mit drei Zeugen unterschrieben oder in Form eines Notariatsakts abgegeben wurden. Diese können im österreichischen zentralen Verzeichnis eingetragen werden. Die Sachwalterverfügungen haben keine Bindungskraft, sondern lediglich höheres Gewicht bei der Bestellung von Sachwaltern. Eine Sachwalterverfügung kann jederzeit widerrufen werden und dieser Widerruf kann im österreichischen zentralen Verzeichnis registriert werden.

Es ist daher als Regelfall anzunehmen, dass bei der Auswahl des Sachwalters zunächst nahestehende Personen beauftragt werden;

VEREINE ALS SACHWALTER

Vereinssachwalter

Die Voraussetzungen für die Eignung eines solchen Vereins, der besondere Sachkenntnis für Behindertenangelegenheiten besitzen muss, regelt das Vereinssachwalter-, Patientenrechts- und Bewohnervertretungsgesetz, das im Zuge des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes geändert wurde. Sollte ein Verein als Sachwalter bestellt werden, hat dieser

dem Gericht die mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betrauten Personen, die „Vereinssachwalter“ bekannt zu geben.

Sollte ein Verein nicht als Sachwalter in Betracht kommen, oder sind für die Führung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse erforderlich, so ist auch ein Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen. Ansonsten können auch andere geeignete Personen zum Sachwalter bestellt werden.



Sollte ein Verein nicht als Sachwalter in Betracht kommen, oder sind für die Führung der Angelegenheit Rechtskenntnisse erforderlich, so ist als Sachwalter auch ein Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen.

sollte dies nicht möglich sein, ein örtlicher Sachwalterverein und wenn auch dies nicht möglich sein sollte, ein Rechtsanwalt oder Notar.

Bei der Führung der Sachwalterschaft hat der Sachwalter danach zu trachten, dass dem Behinderten eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung zukommt. Der Sachwalter ist verpflichtet, den Behinderten bei wichtigen Maßnahmen der Personensorge und Vermögensverwaltung zu verständigen und er hat die Wünsche des Behinderten in diesen Angelegenheiten zu berücksichtigen, sofern dies auch im Sinne des Behindertenwohls möglich ist.

Sollte der Sachwalter auch mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens des Behinderten betraut werden, ist dieses vorrangig zur Deckung der angemessenen Bedürf-

nisse des Behinderten aufzuwenden, nicht jedoch zur Erhaltung und Vermehrung des Vermögens.

Neben diesen Verpflichtungen ist der Sachwalter verpflichtet, mindestens einmal im Monat persönlich mit dem Behinderten Kontakt zu pflegen. Ferner hat der Sachwalter dem Gericht mindestens jährlich über seine persönlichen Kontakte mit dem Behinderten und die Lebensumstände und das Befinden des Behinderten zu berichten. Im Sinne des Behindertenwohls ist das Gericht jederzeit berechtigt, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohls des Behinderten nötigen Verfügungen zu treffen. Somit kommt dem PflEGschaftsgericht ein Recht auf Kontrolle und Begleitung zu.

Sollte eine medizinische Behandlung des Behinderten notwendig sein, so kann

dieser nur selbst in diese einwilligen, soweit er einsichts- und urteilsfähig ist. Ansonsten ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, sofern er mit der Besorgung dieser Angelegenheiten betraut wurde. Sollte allerdings eine medizinische Behandlung notwendig werden, die mit einer schweren oder nachteiligen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit verbunden ist, so ist auch hier zunächst die Einwilligung des Sachwalters notwendig. Er kann diese Einwilligung jedoch nur dann erteilen, wenn er ein ärztliches Zeugnis beibringt, das nicht von dem den Behinderten behandelnden Arzt stammt und aus dem hervorgeht, dass der Behinderte tatsächlich die Einsicht und Urteilsfähigkeit verloren hat, die für die Behandlung zur Wahrung des Behindertenwohles erforderlich ist

und die auch dem natürlichen Willen des Behinderten entspricht. Sollte ein derartiges Zeugnis eines Arztes nicht vorliegen oder sollte der Behinderte zu erkennen geben, dass er die Behandlung ablehnt, so ist die Zustimmung des PflEGschaftsgerichtes einzuholen. Sollte hingegen der Sachwalter die Einwilligung in den nachhaltigen aber erforderlichen Eingriff ablehnen, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen. Diese Regelungen sind jedoch bei Gefahr für Leben oder einer schweren Schädigung der Gesundheit nicht einzuhalten.

Über den Wohnort entscheidet der Behinderte selbst, sofern er einsichts- und urteilsfähig ist, ansonsten ist die Zustimmung des Sachwalters notwendig. Sollte der Wohnort des Behinderten dauerhaft geändert werden, so bedarf es

MEISTERAUFZÜGE

GmbH

Sitz und Rechnungsadresse:
Siedlungsgasse 4
A-2472 Prellenkirchen
E-mail: meisteraufzuege@aon.at

Büro Wien:
Custozzgasse 10/4
A-1030 Wien
Tel.: +43 (0) 1 71 34 136
Fax: +43 (0) 1 71 34 136-9
E-mail: meisteraufzuege@chello.at
<http://www.meisteraufzuege.at>

APEX

DIE STEUERBERATUNG

CHRISTIAN RÜHRL

Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.

Kanzleileiter

A-1130 Wien Hietzinger Hauptstraße 22 1. Stock / Tür 101
Telefon 877 47 31-0 Serie Telefax 877 47 31-6
www.apex.at E-mail: apex@apex.at

Gerti Weber

Kinesiologie - Radionik - Reiki

Tel 01/89 56 033
Mobil 0676/933 80 80
Email gerti.weber@chello.at
Rauchfangkehrergasse 7/14
1150 Wien

Beauty & Art

... für Ihre Wellness

MO - SA 10:00 - 20:00 Uhr

Neubaugasse 29/1/4
1070 Wien

Telefon: 01/522 45 58

<http://www.beauty-and-art.at>

Radosevic Transporte KEG



1110 Wien, Lorystraße 83/2/15
E-mail: radisevic-transporte@chello.at

SALON USCHI

1180 WIEN, KREUZGASSE 78
TELEFON 481 99 66

ÖFFNUNGSZEITEN: DIENSTAG,
MITTWOCH, DONNERSTAG 8³⁰-17 UHR
FREITAG 8-17 UHR, SAMSTAG 8-12 UHR
BITTE UM VORANMELDUNG

EDUARD LIEBHARD

Schrott - Altmetalle

A-1140 Wien, Cumberlandstraße
Frachtenbahnhof Penzing
Tel.: 01 / 894 77 93

FILM FACTORY

WERBE- U. INDUSTRIEFILMPRODUKTIONSGES.M.B.H.
A-1040 VIENNA, PRINZ-EUGEN-STRASSE 14/11/23
TEL. 43-1-505 42 22 - 0664/206 33 80 - TELEFAX 43-1-505 94 38
E-MAIL: a.guedes@filmfactory.at - HOMEPAGE: www.filmfactory.at

der Genehmigung durch das PflEGschaftsgericht.

Gesetzliche Vertretung nächster Angehöriger. Der Gesetzgeber hat erstmals diese Vertretungsbefugnis ausdrücklich normiert. Eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger ist dann möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs nicht besorgen kann.

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens sind beispielsweise Geschäfte im Rahmen der Haushaltsführung, kleine Reparaturarbeiten, Kauf von Brennmaterial, Kauf geringwertiger Einrichtungsgegenstände, Kauf von Bekleidungsstücken, Krankheits- und Urlaubskosten. Deckung des Pflegebedarfes sind beispielsweise die Anstellung einer Heimhilfe oder die privaten Pflegekosten.

Der nächste Angehörige ist dann befugt, zur Abwicklung obiger Rechtsgeschäfte über die laufenden Einkünfte bzw. pflegebezogenen Leistungen des Behinderten zu verfügen. Auch umfasst diese Vertretungsbefugnis die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit verbunden ist und dem Behinderten die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt. Ferner ist der nächste Angehörige als gesetzlicher Vertreter berechtigt, Ansprüche geltend zu machen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut dem Behinderten zustehen, wie beispielsweise Pflegegeld, Sozialhilfe, die Inanspruchnahme von Gebührenbefreiun-



Das Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

gen oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche wie Pensionen. Bei Bankgeschäften beträgt die Grenze der Kontoabhebung beim erhöhten allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums – derzeit 805 Euro. Das Vertrauen des Dritten ist allerdings nicht geschützt, wenn der Dritte die mangelnde Vertretungsbefugnis kannte oder ihm diese fahrlässig unbekannt war.

Der Kreis der nächsten Angehörigen sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person zumindest drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger muss jedoch zum Vertrauensschutz Dritter nach außen dringen. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass diese Vertretungsbefugnis im *Österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis* durch einen Notar zu registrieren ist. Die Registrierung der Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen ist vorzunehmen, wenn er sein Nahverhältnis zum Vertretenen bescheinigt und ein ärztliches Zeugnis darüber vorliegt, dass der Vertretene aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln.

Für Registrierungen sind ausschließlich die Notare zuständig. Über die Registrierung ist eine Bestätigung auszustellen. Voraussetzung des Vertrauensschutzes Dritter ist die Vorlage einer notariellen Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis im zentralen Vertretungsverzeichnis.

Der gesetzliche Vertreter hat seine Tätigkeit nach Wünschen und Vorstellungen des Behinderten durchzuführen. Wichtig ist, dass der Behinderte trotz Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- oder Urteilsfähigkeit der Vertretungsbefugnis durch den nahen Angehörigen widersprechen kann. Dieser Widerspruch ist formlos und ohne Begründung abzugeben. Es kann auch ein schriftlicher Widerspruch eingebracht werden. Dieser ist über einen Rechtsanwalt oder Notar im *Österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis* zu registrieren. Dies führt dazu, dass die nachfolgende Registrierung des nächsten Angehörigen, dessen Person der Behinderte widersprochen hat, nicht mehr möglich ist.

Im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters erhalten die nächsten Angehörigen nunmehr mehr Rechte eingeräumt. Diese Rechte umfassen vornehm-

lich die Zustellung des Beschlusses über die Bestellung eines Sachwalters und das damit verbundene Rekursrecht. Ferner haben die nächsten Angehörigen das Recht auf Feststellung, dass statt der Sachwalterbestellung eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht.

Vorsorgevollmacht. Der Gesetzgeber hat das Rechtsinstrument der Vorsorgevollmacht neu normiert. Eine Vorsorgevollmacht dient dazu, jemanden mit der Besorgung von bestimmten Angelegenheiten für den Fall zu betrauen, dass der Vollmachtgeber die zur Besorgung dieser Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert. Die Vorsorgevollmacht bestimmt eine Person als Bevollmächtigten für bestimmte Angelegenheiten unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vorsorgefall eintritt, nämlich der Verlust der Geschäftsfähigkeit, Einsichts- oder Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit.

Die Vorsorgevollmacht hat den Formen von letztwilligen Verfügungen ähnliche Formerfordernisse zu erfüllen. Sie kann eigenhändig vom Vollmachtgeber geschrieben und unterschrieben werden, um gültig zu sein. Es gibt auch die Möglichkeit der fremdhändigen Vorsorgevollmacht, die vom Vorsorgevollmachtgeber nicht eigenhändig geschrieben, aber eigenhändig unterschrieben wurde. Dann muss der Vollmachtgeber in Gegenwart von drei Zeugen erklären, dass der Inhalt der Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht. Die Zeugen unterfertigen danach die Vollmachtsurkunde mit dem auf die Zeugeneigenschaft

DACHDECKEREI David LETTL

2486 Pottendorf, Badener Str. 29

0664-372 92 68

www.dachdeckerei-lettl.at

- Sturmschadenreparaturen
- Neueindeckungen
- Umdeckungen
- Überdeckungen von Welleternitdächern
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Kaminsanierungen
- Flachdachsanierungen
- u.v.m.

GWH

Gas-und WarenhandelsgesmbH

**Dresdnerstraße 68
1200 Wien**

Tel.: 01 / 369 29 10-0

Fax: 01 / 368 66 87

Email: office@gwhgas.at

SACHWALTERRECHT

hinweisenden Zusatz und bestätigen damit die Einhaltung der Formvorschriften. Als zweite Variante der fremdhändigen Vorsorgevollmacht wäre es denkbar, dass der Vollmachtgeber die Vorsorgevollmacht nicht eigenhändig schreibt und auch nicht unterschreibt. In diesem Fall muss ein Notar die Bekräftigung des Willens des Vorsorgevollmachtgebers beurkunden, dass es sich um eine Vorsorgevollmacht handelt. Darin haben wie bei der fremdhändig geschriebenen und eigenhändig unterschriebenen Vollmacht drei Zeugen die Vollmacht mitzuunterfertigen.

Als dritte Formmöglichkeit ist die Errichtung einer Vorsorgevollmacht in Form eines Notariatsakts möglich.

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht hat der Gesetzgeber lediglich normiert, dass die Vorsorgevollmacht dann Gültigkeit haben soll, wenn der Vollmachtgeber die Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert. Es wird jedoch nicht ähnlich wie bei den Regeln zur Sachwalterbestellung oder den Regelungen des gesetzlichen Vertretungsrechtes für nächste Angehörige der Anwendungsbereich generell auf eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung ausgedehnt. Auch ist vom Gesetzgeber nicht genau definiert, ob die Vorsorgevollmacht auch dann Gültigkeit haben soll, wenn nur ein kurzfristiger Verlust der Geschäfts-, Einsichts- oder Äußerungsfähigkeit vorliegt. Es wird hier lediglich vorgesehen, dass die Vorsorgevollmacht für die Fälle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit gilt. Wesentlich ist, dass die Vorsorgevollmacht höchst-

persönlich ist und Geschäftsfähigkeit bei der Errichtung vorliegen muss. Neben den obigen Formvorschriften müssen inhaltliche Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Aufzählung der von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten.

Besondere Errichtungsvorschriften bestehen für bestimmte bevollmächtigte Angelegenheiten, nämlich die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen, die dauerhafte Wohnortverlegung und die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb des Vollmachtgebers gehören. Für diesen Fall muss die Vorsorgevollmacht unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden. Der Vollmachtgeber ist über die Rechtsfolgen einer solchen Vorsorgevollmacht sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht zu belehren. Der Rechtsanwalt, der Notar oder das Gericht haben die Vornahme dieser Belehrungen in der Vollmachtsurkunde unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren. Hier wollte der Gesetzgeber idente Regeln mit den Bestimmungen der Patientenverfügung vorsehen.

Wesentlich ist nunmehr, dass die Bestimmungen der Vorsorgevollmacht Vorrang vor der Bestellung eines Sachwalters haben. Eine behinderte Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, bedarf keines Sachwalters, außer der Vorsorgebevollmächtigte wird nicht oder nicht im Sinne des Bevollmächtigtungsverhältnisses tätig oder gefährdet durch seine Tätigkeit das

Wohl der behinderten Person oder es gibt die behinderte Person zu erkennen, dass sie nicht mehr vom Bevollmächtigten vertreten sein will.

Der Bevollmächtigte hat bei der Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers zu entsprechen. Es ist jener Wille des Vollmachtgebers zu berücksichtigen, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonstigen Umständen hervorgeht, sofern dadurch nicht das Wohl des Vollmachtgebers beeinträchtigt wird. Dieses ist immer bestmöglich zu fördern.

Die Weitergabe der Vollmacht des Bevollmächtigten an eine dritte Person ist im Gesetz nicht explizit ausgeschlossen. Es wird lediglich normiert, dass diese dann ausgeschlossen ist, wenn die Vollmacht zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung oder zur Entscheidung über die Änderung des Wohnorts erteilt wurde. Ansonsten ist nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Weiterbevollmächtigung denkbar.

Die Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber widerrufen werden. Auch bei Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit kann der Vollmachtgeber die Vollmacht widerrufen, nämlich dadurch, dass er einfach zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will. Der Bevollmächtigte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, ihm steht jedoch ein Aufwandsersatz für seine Tätigkeiten zu. Vorsorgevollmachten können durch einen Rechtsanwalt oder Notar im *Österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis* registriert werden. Über die Registrierung ist der Vollmachtgeber zu verständigen. Das Wirksam-

werden der Vorsorgevollmacht, somit die Registrierung des Eintritts des Vorsorgefalls, nämlich des Falls, dass der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig, nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder nicht mehr äußerungsfähig ist, hat durch einen Notar zu erfolgen. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis, dass dem Vollmachtgeber die genannten Fähigkeiten fehlen, ist einzuholen und dem Notar zu übergeben.

Der Notar hat nach der Registrierung dem durch die Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten im Namen der *Österreichischen Notariatskammer* die Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht auszustellen. Ferner ist ihm mit der Bestätigung eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten auszuhandigen. Diese Bestätigung ist wesentlich, da nur mit Vorlage dieser Bestätigung der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber tätig werden kann. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht ist formlos. Als Widerruf gilt auch, wenn der Vollmachtgeber nach Verlust der Geschäftsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er nicht mehr vertreten sein möchte. Der Widerruf kann durch einen Notar im Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Die Vorsorgevollmacht stellt eine Alternative zum Sachwaltersystem dar, da man verstärkt daran interessiert ist, dass Behinderte nicht durch ihnen fremde Personen als Sachwalter vertreten werden, sondern dass sie selbst bestimmen, wer für sie im Vorsorgefall tätig sein soll. Die Vertretung durch nächste Angehörige soll sicherstellen, dass jene Personen, die für

Vorsorgevollmacht: Für selbstbestimmtes Leben

Mit einer Vorsorgevollmacht wird festgelegt, wer über einen bestimmen darf, wenn man das selbst nicht mehr kann

Rund 50.000 Österreicher haben einen Sachwalter, weil sie ihre Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine tätigen können. Altersdemenz, psychische Erkrankungen oder Unfälle sind Auslöser dafür, dass man plötzlich nicht mehr in der Lage ist, wichtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen.

Vorsorgevollmacht gibt Sicherheit

Nur wenige Österreicher sorgen für diesen Fall vor. Obwohl es eigentlich ganz einfach ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder rechtzeitig die Weichen für sein Leben stellen, falls er von diesem Schicksal getroffen wird. In der Vorsorgevollmacht wird unter anderem geregelt, wer sich im Fall des Falles um finanzielle Angelegenheiten, wie das Bezahlen der Miete, kümmert und wer für eine eventuell notwendige adäquate Pflege sorgt.



Nach Unfällen sind manchmal auch junge Menschen plötzlich in ihrer geistigen Flexibilität eingeschränkt.

Individuelle Varianten

Am besten klärt man mit einem Notar seines Vertrauens für sich persönlich, was für die individuelle Situation passend ist. Die Vorsorgevollmacht wird auf die Bedürfnisse des jeweiligen Klienten maßgeschneidert. Damit ist sichergestellt, dass im Fall des Falles jene Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des Klienten sind.

Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos, der Notar berät gerne. Einen Notar in der Nähe findet man im Internet unter: www.notar.at

e-mail: kammer@notar.or.at • tel: 01/402 45 09-0



Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH

1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at

eine behinderte Person immer Bezugspersonen waren, nunmehr diese behinderte Person auch vertreten. Sie kann somit ihr Schicksal dadurch selbst in die Hand nehmen, dass sie im Vorsorgefall durch eine nahestehende Person bzw. eine Person ihrer Wahl vertreten wird. Es soll dadurch auch zu einer Vereinfachung von bürokratischen Abläufen kommen und das Risikopotenzial für die Betroffenen

mindern. Durch die Vorsorgevollmacht wird es Betroffenen ermöglicht, zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch über die erforderliche Handlungs- und Äußerungsfähigkeit verfügen, eine Person ihres Vertrauens als zukünftigen Vertreter zu betrauen. Die Vorsorgevollmacht ist eine Erweiterung der Patientenverfügung: Für spezielle Behandlungen bzw. dem Ausschluss derselben wird eine verbindliche Patienten-

verfügung errichtet, die sich dann direkt an den Arzt wendet und für andere, für den Betroffenen nicht derart wesentliche Behandlungen wird im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ein Bevollmächtigter die Entscheidung zu treffen haben. Dies kann dazu dienen, für heikle Eingriffe oder für heikle Behandlungen die Zwischenschaltung eines Bevollmächtigten zu vermeiden, hingegen für andere Handlungen

eine Vertrauensperson zu beauftragen, nämlich den Bevollmächtigten, im richtigen Moment die richtige Entscheidung zu treffen. Bei Kombination einer Vorsorgevollmacht mit einer verbindlichen Patientenverfügung kann auch daran gedacht werden, dass der Bevollmächtigte die Einhaltung der verbindlichen Patientenverfügung durch den behandelnden Arzt überwacht. *Philipp J. Graf*

GESETZE UND VERORDNUNGEN 2006

Im Jahr 2006 wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende legislative Maßnahmen initiiert bzw. beschlossen:

Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005. Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (BGBl. I Nr. 37/2006).

Inhaltlich werden unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren;
- Grundsätzliches Abgehen von der Voraussetzung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes zu Gunsten des Bestehens eines Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes;
- Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung der Staatsbürgerschaft notwendigen rechtmäßigen Aufenthalts;
- Erhöhung des zur Einbürgerung notwendigen Deutschniveaus und Schaffung der Notwendigkeit von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Öster-

reichs und des jeweiligen Bundeslandes;

- erleichterte Wiedereinbürgerung von ehemaligen Staatsbürgern, die die Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung verloren haben;
- Vereinheitlichung der Gebühren.

Zivildienstgesetz-Übergangsrecht. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Bundesfinanzgesetz 2006 geändert werden und das Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006 erlassen wird (BGBl. I Nr. 40/2006).

Durch diese Gesetzesinitiative erfolgte einerseits eine Erhöhung des vom Bund an die Rechtsträger auszahlenden Zivildienstgeldes, um den Rechtsträgern auch in Hinkunft die Gewährung der angemessenen Verpflegung für Zivildienstleistende im Sinne der Verpflegungsverordnung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurde mit einem Zivildienst-Übergangsrecht für die Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit geschaffen werden, während ihres Zivildienstes in der Vergangenheit – bis zum In-Kraft-Treten der Verpflegungsverordnung – entstandene und nicht abge-

goltene Ansprüche geltend zu machen.

Passgesetz. Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (BGBl. I Nr. 44/2006)

Die Europäische Union hat mit der Verordnung des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten Mindestsicherheitsnormen und einheitliche Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente zum Schutz vor Fälschungen festgelegt. Hinkünftig wird in Reisepässen die Speicherung eines Bildes des Passinhabers als primäres biometrisches Merkmal verpflichtend vorgeschrieben.

Ziel des Gesetzes war daher die Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen europarechtlichen und internationalen Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einer effizienten Terrorbekämpfung und zur Unterstützung im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Menschenhandel, Schlepperei usw.), wobei der Fälschungssicherheit von Reisepässen wesentli-

che Bedeutung zukommt.

Folgende Verordnungen

wurden erlassen:

- Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende (BGBl. II Nr. 9/2006)
- Verpflegungsverordnung (BGBl. II Nr. 43/2006)
- Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung – StbP-V (BGBl. II Nr. 138/2006)
- Passverordnung – PassV (BGBl. II Nr. 222/2006)
- Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassGDV (BGBl. II Nr. 223/2006)
- Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (.SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt (BGBl. II Nr. 391/2006)
- Grundausbildungsverordnung – Exekutivdienst des BMI (BGBl. II Nr. 430/2006)
- Änderung der Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV (BGBl. II Nr. 486/2006)
- Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Support-Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt (BGBl. II Nr. 487/2006).